

ren, diese Bestimmung gerade in einen Paragraphen versteckt hätte, der nur die Haft regelt, während er in der Bestimmung, die sich nur auf die Geldstrafe bezieht (§ 359 EO), nicht nur eine ähnliche Bestimmung nicht aufgenommen, sondern vielmehr in Abs 1 sagt:

„Die einzelne Geldstrafe darf in jeder einzelnen Strafverfügung 50.000 S nicht übersteigen.“

Schon für sich betrachtet, beweist diese Bestimmung, daß zumindest auf dem Gebiet der Geldstrafen das Kumulationsprinzip herrscht. Wäre es nämlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, daß in einer Strafverfügung nur eine Geldstrafe verhängt werden darf, so wäre es unrichtig¹¹⁾ gewesen, in § 359 Abs 1 EO von einer einzelnen Geldstrafe zu sprechen, weil dadurch die Möglichkeit mehrerer Geldstrafen in einer Strafverfügung impliziert wird. Hiermit wird also, wenn man, der hM folgend, anderen Bestimmungen der EO eine Bedeutung für die Auslegung des § 355 EO zubilligen würde, die in dieser Arbeit dargestellte Auslegung des § 355 EO nach seinem klaren Wortlaut bestätigt.

Als weiteres Argument wird von der hM ins Treffen geführt, es handle sich bei den vorgesehenen Strafen nicht um Vergeltungsstrafen, sondern um Beugestrafen, welche der Verhinderung weiteren Zuwiderhandelns dienen sollen. Die deutsche Lehre setzt sich mit diesem Argument bereits seit langem auseinander. So schreibt Reimer¹²⁾ schon 1929, daß

„der Verletzer, der damit rechnen darf, daß eine nach Erlaß des Urteils von ihm unbekümmert weitergeführte Verletzung des Schutzrechtes als ‚fortgesetzte Handlung‘, also als nur eine einzige Zuwiderhandlung angesehen wird, ... sich leicht zu einer Nichtbeachtung des Urteiles entschließen“

wird. Tatsächlich kann sich ein Verletzer auf Grund der derzeitigen Auslegung des § 355 EO wesentlich leichter ausrechnen, was ihn zahlreiche, innerhalb kurzer Zeit gesetzte Verstöße gegen seine Unterlassungspflicht höchstens kosten könnten, als wenn er damit rechnen müßte, daß für jeden Verstoß eine Strafe verhängt wird. Man muß davon ausgehen, daß selbst bei schnellster Bearbeitung der vom betrGl eingebrachten Stafvollzugsanträge wohl kaum mehr als ein Bestrafungsbeschluß je Tag erlassen wird¹³⁾ und oft zwischen Einbringung des Antrages und Bewilligung sogar mehrere Tage vergehen¹⁴⁾ – dies insb dann, wenn es sich nicht um den ersten Antrag handelt und der Akt etwa in der Schreibabteilung oder bei einer Gerichtsperson zum Zustellen des Bestrafungsbeschlusses liegt. Außerdem muß auch berücksichtigt werden, daß der betrGl eine Reaktionszeit benötigt, wobei oft auch die Feststellung des Verstoßes einige Zeit in Anspruch nimmt. All dies kann der durch den Exekutionstitel zur Unterlassung Verpflichtete ins Kalkül ziehen, wenn er eine kurzfristige intensive Werbeaktion, beispielsweise in Rundfunk und Fernsehen mit mehrmaligen Einschaltterminen je Tag plant. Wenn eine solche Aktion nur für einige Tage vorgesehen ist, wird der Verpflichtete in der Praxis, folgt man der hL und Rsp, mit nicht mehr als einer oder zwei Strafen im Höchstausmaß von je 50.000 S rechnen müssen, obwohl er vielleicht auf Wochen oder Monate aus dieser Werbeaktion einen wesentlich höheren Nutzen zieht. Diese Strafen können unter Umständen nur einen unbedeutenden

Bruchteil der Kosten der Werbeaktion selbst ausmachen. Das Risiko von je einer Strafe je Verstoß dient also dem Exekutionszweck wesentlich besser. Der finanziellen Überforderung des Verpflichteten kann der Richter durch die Ausmittlung angemessener Strafen für jedes einzelne Delikt begegnen. Das Verbot, beispielsweise Tauben zu füttern¹⁵⁾, wird mit wesentlich geringeren Strafen durchzusetzen sein als das einer aufwendigen, erfolgversprechenden, aber verbotenen Werbeaktion. In beiden Fällen dient die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe je Verstoß besser der Durchsetzung der Unterlassungspflicht, weil das Risiko des Verpflichteten bei mehrmaligen Verstößen höher wird, ohne daß deshalb der Richter in der Summe unbedingt höhere Strafen aussprechen muß, wenn im Einzelfall niedrigere Strafen angemessen sind.

Wiener Juristische Gesellschaft

(Sitzung v 22. 2. 1984)

Kausalität im Sozialrecht

Vortrag, gehalten von Univ.-Prof. Dr. Heinz Barta, Innsbruck

Der Vorsitzende, RA Dr. Franz Schneider, eröffnete die Sitzung und erteilte dem Vortragenden, Univ.-Prof. Dr. Heinz Barta, das Wort. Dieser führte im wesentlichen aus:

Kausalität ist ein dem Juristen geläufiger Begriff. Die Frage nach der Kausalität im Sozialrecht dagegen bringt manchen Juristen in Verlegenheit. Die Unsicherheit erscheint verständlich, wenn man weiß, daß auch in der Lehre keineswegs Einigkeit darüber besteht, was die im Sozial(versicherungs)recht angewandte sog Theorie der wesentlichen Bedingung (ThdwB) eigentlich ist, woher sie stammt, wer sie schuf, in welchen Teilen unserer Rechtsordnung sie angewendet wird.

I.

100 Jahre ist es her, daß im deutschen Reichstag das ArbeiterUVG beschlossen worden ist (G 6. 7. 1884; in Österreich jährt sich dieses Datum 1987). Das dUVG stellt den Endpunkt einer mehr als 50jährigen akzelerierten rechtlichen Entwicklung dar, die mit dem PreußEisbG 1838 beginnt und damit erstmals in adäquater Weise auf die gesellschaftspolitische Herausforderung rechtlich reagiert, die die Industrielle Revolution für Staat, Gesellschaft und Rechtswissenschaft war.

Mit dem großangelegten Gesetzgebungswerk der Bismarck-Ära sollten die Bestandsgrundlagen des Staates gesichert werden. Nicht zufällig wird der Zustand des Deutschen Reichs dieser Epoche von Historikern gerne mit einem überhitzten Dampfkessel verglichen, der zu explodieren drohte. Die zu Recht in aller Welt geachtete dArbeiterV, die neben dem UVG noch das KVG und das Invaliditäts- und AltersVG von 1889 umfaßte, war nach Bismarcks Konzept das gesellschafts- und sozialpolitische „Zuckerbrot“, dem die „Peitschenhiebe“ des SozialistenG vorangegangen waren.

Die Vorläufer der öffentlich-rechtlichen ArbeiterUV liegen noch im Privatrecht. Zu nennen sind hier das erwähnte PreußEisbG, das für Eisenbahnen erstmals eine Haftung ohne Verschulden für das Risiko der Betriebsgefahr einführt und das RHG 1871, das nochmals versuchte, die Haftung für industriell-gewerbliche Unternehmen auf der Grundlage des geltenden Privatrechts und damit der Verschuldenshaftung zu etablieren. Dieser Versuch scheiterte. Das Privatrecht besaß nicht mehr die Kraft, neue gesellschaftliche Probleme großen Umfangs schöpferisch zu lösen. Ein mehrfacher Paradigmenwechsel im industriell-gewerblichen Haftpflichtbereich, nämlich vom Privat- zum öffentlichen Recht und von der Verschuldens- zur Gefährdungshaftung, war die notwendige Folge.

Bismarck war dabei einer Vorstellung gefolgt, die Anton Menger folgendermaßen umrissen hat: „... der Gesetzgeber, der neue Bahnen eröffnen soll, muß originell, d.h. mit weisem Vorbedacht unhistorisch sein.“ Daran hatte es bisher gefehlt; gerade dazu bedurfte es eines politischen Genies von der Größe Bismarcks, um die Juristen aus ihren ausgetretenen vertrauten Bahnen unsanft auf neues juristisches Terrain hinauszustoßen. Auch den

¹¹⁾ Und nicht bloß „überflüssig“ wie Berger aaO 186 meint.

¹²⁾ GRUR 1929, 1347.

¹³⁾ Leider wohl als Ausnahme muß das von Jelinek (aaO 174) zitierte Vorgehen des BG Vöcklabruck, das den E des OGH 7. 3. 1962 RpfSlgE 78; 7. 3. 1962, 3 Ob 62/82 zugrunde liegt, angesehen werden, welches an einem Tag zwei Bestrafungsbeschlüsse erließ.

¹⁴⁾ Dies ist den Verfassern aus eigener Praxis bekannt.

¹⁵⁾ E 11. 9. 1963 EvBl 1964/473.

großen Juristen jener Tage – etwa Rudolph v. Ihering – hatte es am erforderlichen Weitblick gefehlt.

Die Einführung der nicht mehr auf dem Verschuldensprinzip beruhenden ArbeiterUV durch Bismarck, dessen Lernfähigkeit sich als unvergleichlich größer als die vieler Juristen erweisen sollte, mußte daher für viele – auch für Ihering – eine herbe Enttäuschung gewesen sein.

II.

Das Kausalitätsdenken der zweiten Hälfte des 19. Jhd gleicht einem brodelnden Reagenzglas, dem – nach langer Ruhe – die zündende Substanz zugeführt worden war. Die Fundamente bis heute geltender Kausalitätstheoretischer Einsicht stammen aus dieser Zeit.

Der Zeitpunkt vermehrten Kausalitätstheoretischen Interesses und ständigen Verfeinerns des juristischen Kausalitätsdenkens verläuft – in signifikanter Weise – parallel zur wirtschaftlich entscheidenden Industrialisierungsphase Deutschlands, mit der auch rechtliche Änderung einhergeht. Nach zwei Jahrtausenden Ruhe begann sich um 1800 ‚einiges‘ zu regen, um schließlich nach 1850 bis hin zum Ersten Weltkrieg aus allen Nähten zu platzen. Dafür kann man zunächst nur eine grobe und vorläufige Erklärung geben. Synchron mit dem ökonomischen Fortschritt erfuhren ebenso die rechtlichen Ansprüche bisher – auch diesbezüglich – unterprivilegierter Schichten eine kontinuierliche Ausweitung. Das förderte – bald – den Ruf nach einem juristischen Anspruchskorrektiv. Denn es galt damals, liberalindustriekapitalistischem Verständnis gemäß, der auf dem Weltmarkt ungestüm vorwärtsdrängenden deutschen Industrie keine juristischen Prügel – und sei es auch nur in Form eines zu weitmaschigen und anspruchsfreundlichen Kausalitätskonzepts – vor die Füße zu werfen. Das führte zu einer wichtigen und – in diesem Umfang – neuen Aufgabe zivilistischer Kausalität. Sie diente der Umsetzung gesellschaftlicher Wertvorstellungen in das, was rechtens sein sollte. Kausalität erweist sich als bedeutsame Nahtstelle zwischen allgemeinen gesellschaftlichen Vorstellungen und (bürgerlichem) Recht. Daß sich für diese Zwecke das Äquivalenzdenken nicht eignete, leuchtet ein. Wenn dennoch versucht wurde und immer wieder versucht wird, die sog ThdWB als Spielart der „Äquivalenztheorie“ zu deuten, verrät dies mangelnde Einsicht.

Das damals verfügbare, vornehmlich strafrechtlich instrumentierte Kausalitätsdenken war auf diese Lage nicht vorbereitet. Das zu weit gespannte Äquivalenzdenken vermochte für eine Zurechnungstätigkeit ausschließlich mittels des Kausalurteils keine Hilfe zu bieten. Als Ausweg bot sich ein Denken an, das die Erfolgsursachen nicht gleich, sondern verschieden gewichtete. Dies gerät – mit Übergängen – zu dem stärker selektierenden Kausalitätsdenken des Adäquanzbereichs. Der gesetzgeberische und sozialpolitische Auftrag der Rechtsprechung der ArbeiterV war ein eminent sozialer, was für einen nicht zu engmaschigen, jedenfalls aber flexiblen und praktikablen Bedingungsfilter sprach. Auf der anderen Seite galt es, die Interessen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wirkungsvoll zu wahren, was wiederum bedeutete, der neu geschaffenen Haftung sichtbare Grenzen zu ziehen. Dies etwa war die gesellschaftliche und kausaltheoretische Situation, der sich das Reichsversicherungsamt (RVA) bei Aufnahme seiner Spruchbarkeit gegenüber sah.

III.

Juristische Kausalität ist gesellschaftliche Kausalität: Damit soll ausgedrückt werden, daß der Jurist in und mit seinem Kausalurteil nicht immer objektiv und wertfrei urteilt, sondern häufig, wenn auch unbewußt, gesellschaftliche Wertvorstellungen (nach)vollzieht. Das gilt ganz besonders für den untersuchten Bereich. Dem Vortragenden ging es nicht so sehr darum, diesen Wert(nach)vollzug deutlich zu machen, sondern zu zeigen, wie dieser Umsetzungsprozeß erfolgte, welches rechtliche Zurechnungsinstrumentarium entwickelt und angewandt wurde. Zur Erhärtung und Veranschaulichung dieser Hypothese einige Beispiele aus der reichen und verzweigten case-law-Rechtsprechung des RVA.

Zwei vergleichbare Fälle werden konträr beurteilt. Im ersten Fall verunglückte am 1. 4. 1895 in einer Kohlenzeche ein Arbeiter bei einem zu Ehren des Fürsten Bismarck veranstalteten Böllerschießen. Der Unfall wird mit des Fürsten Bismarck veranstalteten Böllerschießen. Der Unfall wird mit einer aufschlußreichen Begründung entschädigt. Anders wurde der zweite Fall entschieden. Diesmal feiert die Belegschaft einer Kohlenzeche wie seit eh und je am 4. 12. das Fest der Heiligen Barbara. Die Betriebsleitung legte an diesem Tag eine Feierschicht ein, leistete einen Beitrag an Geld, Pulver für das Böllerschießen wurde gesammelt. Wieder verunglückt ein Zecharbeiter. Dieser Unfall blieb unentschädigt.

Im Anschluß an diese beiden RVA-Urteile wurden näher auf den zentralen Kausalzurechnungsbegriff des Betriebsinteresses eingegangen (Identität von Betriebs- und Unternehmerinteresse; drei Ebenen des Betriebsin-

teresses etc) und weitere Beispiele gebracht (Reparatur des Privatwohnhauses des Unternehmers durch Fabrikmaurer [abgelehnt]; Maler einer Maschinenfabrik reinigte auftragsgemäß ein Privatwohnhaus [abgelehnt]). Anders entschied das RVA die beiden folgenden Sachverhalte, bei denen jeweils der Kutscher verunglückte: a) Spazierfahrt der Ehefrau des Betriebsdirektors, b) Fabrikkutscher befördert den Prokuristen zum Fabriksetablisement und gleichzeitig die Direktorskinder zur Schule. Beide Male wurde der Zusammenhang mit dem Betriebe bejaht.

Daß hier nicht eine unvoreingenommene Justiz am Werk war, merkt selbst der Laie. Aus all dem wird die gegenseitige Abhängigkeit, die Wechselwirkung von Staat, Wirtschaft und Justiz/Judikatur sichtbar. Es erscheint nicht unwichtig zu sehen, daß auch diese Faktoren in die juristische (Einzel)Kausalzurechnung einfließen.

IV.

Die RVA-Judikatur erweist sich als kausaltheoretischer und -praktischer Mutterboden für das OLG Wien und das BSG. Das RVA knüpfte daran in mühevoller und schwieriger Kleinarbeit über Jahrzehnte das noch für die gegenwärtigen Judikaturen grundlegende Kausalzurechnungsnetz der gesetzlichen UV: die sog ThdWB. Es fehlt bei BSG und OLG Wien nicht an Bezugnahmen auf diese grundlegende Rechtsprechung. Aber wie weit kennen die genannten Höchstgerichte das vom RVA entwickelte Kausalitätskonzept (noch)? Dieselbe Frage läßt sich für die Theorie beider Länder stellen. Daß eine Auffrischung der Kenntnisse des RVA-Kausalitätskonzepts auch für die Praxis der Schiedsgerichte und des OLG Wien wünschenswert erscheint, beweist eine ganze Reihe neuerer österr Entscheidungen; etwa SSV 22/117 (Gehirnhautentzündung eines Bauern) oder SVSlg 27.139 = SSV 22/17 (Meniskusverletzung einer Bäuerin?).

Die sog ThdWB ist ihrem Werdegang und ihrer Funktion nach klar ein Adäquanz(bereichs)konzept, das den Anfängen des zivilen Haftpflichtrechts entstammt, in der Folge einige Besonderheiten ausbildete, in seinem Kern jedoch ein Adäquanzkonzept geblieben ist. Es ist daher unzutreffend, daß das OLG Wien sein Kausalitätskonzept in gleicher Weise vom Äquivalenz- und Adäquanzdenken absetzt, wie dies in den genannten Entscheidungen geschehen ist.

Zur schwierigen Fallgruppe der Folgeschäden ist – unter Heranziehung des reichen historischen Entscheidungsmaterials – zu sagen, daß auch die Linie des RVA keine einheitliche war, was die Rechtsprechungsentwicklung der Krankenhaus(behandlungs)schäden zeigt. Das RVA entschädigte diese Fallgruppe in Entsprechung zu den Anlageleiden dann, wenn der eingetretene Körperschaden wenigstens noch als mittelbare Folge eines Betriebsunfalls anzusehen war.

Beispiele: Cholerafall (dAN 1895, 147 [1389] v 16. 10. 1893): Tod eines Bauern an Cholera, der einen Betriebsunfall erlitten und in eine Hamburger „medico-mechanische“ Anstalt eingewiesen worden war. Dort war die Cholera ausgebrochen. Das RVA bejahte den Anspruch. Ablehnend ausgefallen war noch die frühere E des RVA, dAN 1889, 154 [664] v 21. 1. 1889: Arbeiter erlitt Betriebsunfall und wurde ins Krankenhaus eingeliefert, wo er kurz vor der Entlassung infolge Infektion an Darmtyphus stirbt. Anerkannt wurde der UV-Schutz wiederum in dAN 1896, 470 [1561] v 8. 1. 1895: Arbeiter brach sich beim Betrieb den linken Unterschenkel. Im Krankenhaus erkrankte er an Kopffrose und erblindete vollständig.

Pro futuro erschiene wohl eine Gleichbehandlung der Folgeschäden im UVR und Zivilrecht angemessen. Die gegenwärtig schlechtere und härtere Behandlung dieser Fallgruppe durch das OLG Wien entbehrt einer überzeugenden Grundlage, wozu kommt, daß das OLG Wien in dieser Frage keinesfalls einheitlich judiziert; vgl SSV 14/21 = SVSlg 21.500: schwerer Alkoholiker erlitt Unfall – durch die klinikbedingte Ruhigstellung der Verletzung und der damit verbundenen Alkoholabstinenz kam es zu einem Delirium tremens, das zum Tod führte. Das OLG Wien sprach eine Rente zu. Die Wertungsdiskrepanz zum Fall der Bäuerin mit dem (vermeintlichen) Meniskusverletzung befriedigt nicht.

Dies gibt Anlaß zu einer Zwischenbemerkung: Schriftsätze, Klagen und UVR in UV-Sachen sind häufig nicht von allzu hoher fachlicher Qualität oder gar Judikaturkenntnis getragen, auch wenn sie von Anwälten oder Interessenvertretern verfaßt sind. Hier wäre manches nachzuholen und zu verbessern. Die Durchsicht der uv-rechtlichen Judikatur (insb der Schiedsgerichte) zeigt einen beachtlichen Prozentsatz von Urteilen, die man nicht gottergeben hätte hinnehmen müssen.

Das OLG Wien verdient aber auf der anderen Seite volle Unterstützung gegen ungerechtfertigte Kritik. Dies gilt etwa für zwei umstrittene Fragenkreise der jüngsten Vergangenheit:

– SSV 21/84 = SVSlg 27.221: sog Samariterdienste (zB Hilfeleistung gegenüber einem Blinden). Die dagegen von Trummer (ZAS 1983, 149ff)

vorgetragene Kritik überzeugt nicht, zumal sie nicht im selben Maß das Gesetz auf ihrer Seite hat wie die Meinung des OLG.

– SSV 22/58 = ZAS 1983, 230ff: UV-Schutz von Studierenden in der Privatsphäre. Wir halten auch hier die Linie des OLG Wien, entgegen Firlei (vgl RdA 1983, 208) und Wachter (ZAS 1983, 231), nicht nur aus Praktikabilitätsgründen für zutreffend. Die von Wachter überbewer-

tete Rollentheorie vermag die grundsätzliche Tendenz des Gesetzgebers (vgl schon Barta-Eccher, RdA 1981, 101 FN 20) nicht auszuräumen, der Studierende gegenüber Arbeitnehmern nicht besserstellen wollte; zudem ergibt das Befragen von Sozialausschußmitgliedern noch keinen Gesetzgeberwillen; vgl Gschnitzer, Allg Teil 30.

Franz Schneider

Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen

52. Jahrgang

Bearbeitet von Dr. Gerhard Friedl, Dr. Felix Jensik, Dr. Josef Piegler

Nr 75–80

ABGB

75

§ 1380 (§§ 1376f): Novierende Wirkung kommt einem Vergleich jedenfalls dann zu, wenn nach dem Willen der Parteien das ursprüngliche Schuldverhältnis im Wege der Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstandes durch ein neues ersetzt wird.

OGH 13. 3. 1984, 4 Ob 22/83 (LG Linz 12 Cg 28/82; ArbG Linz 2 Cr 8/82).

Nach den Feststellungen der UnterG hatte der Kläger im Anschluß an die Verhandlungstagsatzung v 1. 4. 1982 dem Beklagtenvertreter vorgeschlagen, „daß seine klagegegenständlichen Forderungen mit der Zurverfügungstellung eines Autobusses für zwei Jugoslawienfahrten bereinigt wären“; als er diesen Vorschlag kurz danach auch gegenüber dem Beklagten selbst wiederholte, erklärte sich dieser „ausdrücklich (damit) einverstanden“. Von bloß „unpräjudiziellen Vergleichsgesprächen“, welche wegen Fehlens des „endgültigen Abschlusswillens“ zu keiner „eindeutigen Willensübereinstimmung“ geführt hätten, kann bei dieser Sachlage nicht gesprochen werden; die Parteien haben vielmehr zur Bereinigung des streitigen Rechtsverhältnisses unter gegenseitigem Nachgeben an die Stelle der zunächst eingeklagten Entgeltansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einen Anspruch des Klägers auf zweimalige Überlassung eines Autobusses gesetzt und damit einen (außergerichtlichen) Vergleich iS des § 1380 ABGB geschlossen.

Damit kann aber auch der Rechtsansicht des Klägers, daß er mangels vollständiger Erfüllung dieser „unpräjudiziellen“, lediglich „zahlungshalber“ getroffenen Abmachung durch den Beklagten auf seine ursprünglichen Entgeltansprüche zurückgreifen könne, nicht gefolgt werden: Zwar ist der Vergleich entgegen dem Wortlaut des § 1380 Satz 1 ABGB nicht unter allen Umständen ein Neuerungsvertrag iS des § 1376 ABGB; novierende Wirkung kommt ihm aber jedenfalls dann zu, wenn nach dem Willen der Parteien das ursprüngliche Schuldverhältnis im Wege der Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstandes durch ein neues ersetzt wird (SZ 44/179 = EvBl 1972/186 = JBl 1972, 370; Arb 9196; EvBl 1955/23; ÖBl 1969, 62; RZ 1978, 93; 5 Ob 193/75; 7 Ob 655/82 ua; ebenso Ehrenzweig² I/1, 357; aM Wolff in Klang² VI 277). Letzteres trifft hier zu: Mit dem von ihnen abgeschlossenen Vergleich haben die Parteien den ursprünglichen Hauptgegenstand der strittigen Forderung des Klägers – nämlich seine Entgeltansprüche aus dem Arbeitsverhältnis – durch einen völlig anderen, artlich verschiedenen Anspruchsgegenstand – nämlich das Recht auf zweimalige Überlassung eines Autobusses zur Durchführung von Wochenendfahrten – ersetzt und damit eine neue Vereinbarung getroffen, mit welcher die alte, zunächst eingeklagte Verbindlichkeit ihrem Inhalt nach nicht mehr „wohl bestehen“ kann (§ 1379 Satz 3 ABGB). Damit hat aber diese frühere Hauptverbindlichkeit des Beklagten gem § 1377 Satz 2 ABGB zu bestehen aufgehört, und es ist dem Kläger verwehrt, wegen der (angeblich) nicht vollständigen Erfüllung des Vergleiches durch den Beklagten nunmehr auf seine ursprünglichen Entgeltansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzugreifen.

76

§ 1393 (§§ 1392, 1395): Da keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine nachträgliche Gesetzeslücke zu gewinnen sind, hält der OGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, daß Vereinbarungen über den Ausschluß, die Beseitigung oder die Einschränkung der Umlauffähigkeit von Forderungen im rechtsgeschäftlichen Verkehr auch gegen Dritte wirken.

OGH – verstärkter Senat – 16. 1. 1984, 5 Ob 609/81 (LG Salzburg 32 R 77/81; BG Salzburg 11 C 1476/80).

Im Zuge einer ständigen Geschäftsverbindung lieferte die P-GmbH der Beklagten in den Jahren 1977 und 1978 Waren zum Preis von insgesamt 75.333,52 S. Die von der Beklagten bei den Bestellungen verwendeten Auftragsformulare verwiesen auf der ersten Seite an deutlich sichtbarer Stelle auf die auf der Rückseite abgedruckten Einkaufsbedingungen, deren mit „Forderungsabtretungen“ überschriebener Punkt wie folgt lautet:

„Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.“

Ferner findet sich in den Einkaufsbedingungen die Bestimmung, daß anderslautende Bedingungen des Auftragsnehmers nur dann gültig sind, wenn sie von der Beklagten bestätigt werden. Die P-GmbH, deren Anbotsschreiben noch ein Zahlungsziel von 30 Tagen enthielten, widersprach den Einkaufsbedingungen der Beklagten nicht und räumte ihr in den Rechnungen auch das von ihr geforderte Zahlungsziel von 60 Tagen ein.

Mit Vereinbarung v 29. 12. 1976 hatte die P-GmbH alle offenen Buchforderungen unwiderruflich und sicherstellungsweise der klagenden Bank abgetreten. Alle an die Beklagte im Zeitraum vom 17. 11. 1977 bis 10. 4. 1978 übermittelten Rechnungen der P-GmbH enthielten den Vermerk:

„Wegen Zession Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an A-Bank in Salzburg, Konto Nr ...“

Die Beklagte erbrachte keinerlei Zahlungen an die Klägerin und reagierte vorerst auch nicht auf den Zessionsvermerk. Erst mit Schreiben v 28. 6. 1978 ersuchte die Beklagte die P-GmbH um die Bestätigung der Forderungsabtretung und die Bekanntgabe der zedierten Forderungen; mit Schreiben vom gleichen Tag ersuchte sie die Klägerin um Übersendung der Zessionserklärung. Die Klägerin antwortete mit dem Hinweis auf den Abtretungsvermerk auf den Rechnungen.

Die Beklagte hat den Klagebetrag noch vor Einbringung dieser Klage (18. 6. 1980) an die P-GmbH gezahlt.

Die Klägerin begehrt als Zessionarin der P-GmbH den Gesamtrechnungsbetrag von 75.333,52 S.

Die Beklagte wendet im wesentlichen ein, zwischen ihr und der P-GmbH sei ein Abtretungsverbot vereinbart worden.

Das ErstG gab dem Klagebegehren im wesentlichen statt; lediglich ein Zinsenmehrbegehren von 5% wurde (unbekämpft) abgewiesen. Die P-GmbH habe die Einkaufsbedingungen der Beklagten stillschweigend akzeptiert, zum einen, weil sie nicht widersprochen habe, obschon es ihr habe bewußt werden müssen, daß die Bestellung danach ausgeführt werden sollte, zum anderen auch, weil sie das ursprünglich kürzere Zahlungsziel bedingungsgemäß erstreckt habe. Damit sei aber auch das Zessionsverbot wirksam geworden,